



100 Jahre

Versorgungsverwaltung



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Gäste,

100 Jahre Bayerische Versorgungsverwaltung: Was für ein Jubiläum! Und was für eine Antwort auf die Kriege, Krisen und Katastrophen in Vergangenheit und Gegenwart! Die Botschaft, die von unserem Jubiläum ausgeht, könnte kraftvoller nicht sein. Sie lautet: Der Mensch im Mittelpunkt. Bayern ist für seine Bürgerinnen und Bürger da – für jede und jeden einzelnen, in jeder Lebenssituation, zuverlässig und konstant über die Zeit hinweg.



Das soziale Netz, das die Menschen in Bayern heute trägt, ist über die Jahre und Jahrzehnte gewachsen. Es ist stark und widerstandsfähig. Als unser Land noch vom Ersten Weltkrieg gezeichnet war, ist 1918 das „Staatsministerium für Soziale Fürsorge“ entstanden. Zwei Jahre später kamen die Vorläuferbehörden der späteren Versorgungsämter dazu. Ihre Aufgabe war es zunächst, verwundete Seelen und Körper zu versorgen. Über viele weitere Entwicklungsschritte ist daraus schließlich 2005 das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) hervorgegangen: eine moderne Anlaufstelle für Familien, Menschen mit Behinderung und Menschen in Not.

Die Beschäftigten im ZBFS sind das Gesicht dieses Zusammenhalts. Professionell und empathisch nehmen sie sich der Sorgen und Nöte der Menschen an. Auf sie ist Verlass. Sie tragen viel dazu bei, dass unsere Heimat so lebens- und lebenswert ist. Dafür danke ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im ZBFS vielmals: Vergelt's Gott für Ihr Engagement! Vergelt's Gott für Ihre Leidenschaft! Lassen Sie uns weiter mit aller Kraft dafür arbeiten, dass auch in Zukunft gilt: Bayern. Gemeinsam. Stark.

Ulrike Scharf, MdL

Bayerische Staatsministerin
für Familie, Arbeit und Soziales

Ursprünge der Versorgungsverwaltung – die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg

Die Versorgungsverwaltung ist untrennbar mit der Entwicklung der deutschen Sozialstaatlichkeit insgesamt verbunden. Und der Sozialstaat selbst unternimmt immer dann Paradigmenwechsel und Quantensprünge in Zeiten großer Gefahren oder großer gesellschaftlicher Not. Es ist deshalb kaum verwunderlich, dass die Ankerpunkte der deutschen Versorgungsverwaltung im Rahmen der geführten Kriege zu suchen sind. Streng genommen gründen bereits Gesetzeswerke des ausgehenden 19. Jahrhunderts die Versorgungsverwaltung.

1871
-
1914

Die erste für das Deutsche Reich einheitliche rechtliche Regelung über die Kriegsoferfürsorge fand sich im „Gesetz betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine sowie die Bewilligung für die Hinterbliebenen solcher Personen“ vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt 1871, S. 275 ff.). Das Gesetz war Reflex auf den Deutsch-Französischen Krieg, der zum Ende des Zweiten Französischen Kaiserreichs und der Gründung des Deutschen Reichs führte.

Versorgungsberechtigt war:

„Jeder Offizier und im Offizierang stehende Militairarzt, welcher sein Gehalt aus dem Militair-Etat bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes unfähig geworden ist und deshalb verabschiedet wird. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer bei Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung erlittenen Verwundung oder sonstigen Beschädigung, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.“ (§ 2 des Gesetzes)

Dabei wurden als Dienstbeschädigungen äußere Beschädigungen bei der Ausübung des aktiven Militärdienstes, aber auch epidemische oder endemische Erkrankung mit Krankheiten, die am Dienort herrschten, angesehen. Die Versorgung hing von dem bezogenen Sold (der abhängig vom Dienstgrad war) sowie der abgeleiteten Dienstzeit ab, wobei für jeden Feldzug, in dem der Versorgungsberechtigte „wirklich vor den Feind gekommen“ ist, ein Dienstjahr hinzugefügt wurde. Überdies sah das Gesetz bereits eine Witwenversorgung sowie Erziehungshilfe für Waisen vor.

Auch die Folgegesetze änderten an der grundsätzlichen Systematik wenig: Die Versorgungsgesetze des ausgehenden 19. Jahrhunderts sollten der Versorgung des „Berufsrisikos“ Invalidität der Berufssoldaten dienen.

Erster Weltkrieg

Zu diesem Zeitpunkt konnte niemand ahnen, dass die Folgen der Industrialisierung nicht nur den Wohlstand der Bevölkerung mehren, sondern auch die Form, in welcher Art und in welchem Umfang Kriege geführt werden, verändern würden. Der Große Krieg brachte den erstmaligen Einsatz der Luftwaffe, von Panzern und U-Booten. Gerade die Folgen des Grabenkrieges aber auch des Gaskrieges als Geburtsstunde moderner Massenvernichtungswaffen waren bedrückend. Das Militär musste im Zermübungskrieg stärker denn je nicht auf die Berufsarmee, sondern auf Wehrpflichtige zurückgreifen, um Fronten halten zu können.

Neben die potenzierten Schädigungsfolgen des Krieges traten die gesteigerten medizinischen Fähigkeiten dieser Zeit: Die Schädigungen waren zwar immens, viele Betroffene konnten ihre Verwundung aber unter Inkaufnahme von bleibenden körperlichen Schäden überleben. Der Sanitätsbericht über das Deutsche Heer 1934 benannte die Anzahl der durch Verwundung, Unfall, Selbstmord und Krankheit zwischen dem 2. August 1914 und dem 31. Juli 1918 verstorbenen Soldaten auf etwa 1,2 Millionen; dieser Zahl stand für den gleichen Berichtszeitraum die der insgesamt etwa 703.000 aus dem Heer als „dienstunbrauchbar“ Entlassenen (503.713 mit, 199.065 ohne Versorgung) gegenüber. Von der Gesamtzahl der „Dienstunbrauchbaren“ mit Versorgung wiederum waren etwa 90.000 als „Verstümmelte“ mit Ansprüchen auf eine „Verstümmelungszulage“ anerkannt.

Diese Kriegsversehrten schlossen sich rasch zu hochpolitischen Verbänden zusammen, die ihre Erwartungen gegenüber der jungen Republik deutlich kommunizierten. Diesen Belastungen, insbesondere der Tatsache, dass Wehrpflichtige von den bisherigen gesetzlichen Regelungen nicht erfasst waren, begegnete das Gesetz über die Versorgung der Militairpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt 1920, S. 989).

1914
-
1939

Anders als frühere Versorgungsgesetze knüpfte die Versorgungsrente nicht mehr an den Dienstgrad, sondern den Grad der erlittenen Schädigung an. Außerdem beließ es der Gesetzgeber nicht bei einer bloßen Versorgung; vielmehr erhielten die Versorgungsberechtigten auch einen Anspruch auf Heilbehandlung und soziale Fürsorge, wenn auch vor dem Hintergrund, diese wieder in den Arbeitsmarkt eingliedern zu können. Invalide hatten nun erstmals Anspruch auf eine kostenlose Heilbehandlung, die auf Kosten des Staates erbracht wurde. Die Integrationsbemühungen wurden dadurch unterstützt, dass durch das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 (Reichsgesetzblatt 1920, 458) Arbeitgeber verpflichtet wurden, zwei Prozent ihrer Stellen mit Schwerbeschädigten zu besetzen. Überdies wurde das Versorgungsrecht über das Militärpersonal hinaus erweitert: Für Zivilpersonen und Schäden, die infolge der Unruhen der frühen Weimarer Republik entstanden, wurde das Gesetz über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz) am 15. Juli 1922 erlassen (Reichsgesetzblatt 1922, S. 620).

Dem Reichsversorgungsgesetz folgte das Gesetz über die Versorgungsbehörden vom 15. Mai 1920. In diesem wurde die Durchführung des Reichsversorgungsgesetzes den Hauptversorgungsämtern und den Versorgungsämtern zugewiesen. Dies stellt die Geburtsstunde der „zivilen Versorgungsverwaltung“ dar, nachdem zuvor die Versorgungsverwaltung – ausgehend von dem Adressatenkreis des Militärpersonals – von der Militärverwaltung selbst wahrgenommen wurde. Diese Verwaltung konnte im Jahr 2020 ihr einhundertjähriges Bestehen feiern.

NS-Zeit und Zweiter Weltkrieg

1939
-
1945

Die Weimarer Republik ging – sofern sich dies am Gesetzestext überhaupt ablesen lässt – davon aus, dass die Zeit eines und mehrerer Kriege endgültig überstanden war. Zur Zeit des beginnenden Nationalsozialismus wurden vorbereitende Gesetze für einen weiteren – im Ergebnis den gesamten Globus umspannenden – Krieges vorbereitet: Das Wehrmachtsfürsorge und -versorgungsgesetz (WFVG) vom 26. August 1938 vollzog eine Kehrtwende vom Reichsversorgungsgesetz von 1920:

Es ging wiederum vom Ideal des Frontkämpfers aus, der sich für das Reich durch seinen besonderen Einsatz aufopferte.

Vor diesem Hintergrund richtete sich die Versorgungsrente erneut nicht nach dem tatsächlich erlittenen Schädigungsgrad, sondern wieder dem Dienstgrad des Betroffenen. Die Bearbeitung der Versorgungsfälle der Wehrmacht übernahm erneut die Militärverwaltung. Lediglich für die Versehrten der früheren Kriege verblieb die Zuständigkeit bei den zivilen Versorgungsämtern.

Das vorbereitende (für Friedenszeiten geltende) WFVG wurde schließlich unmittelbar vor Beginn des Zweiten Weltkrieges durch das „Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen“ (EWFVG) vom 6. Juli 1939 flankiert und erweiterte die Leistungen im Hinblick auf Versehrte, „welche bei opferfreudigem Einsatz ihrer Gesundheit und ihres Lebens während eines besonderen Einsatzes durch Waffen oder sonstige Kampfmittel oder im Kampfgebiet einen Körperschaden erlitten haben“ durch weitere Zulagen – wohl in der Hoffnung, die Aufopferungsbereitschaft des Volkes zu erhöhen.

Ende des Zweiten Weltkrieges

Der Zweite Weltkrieg forderte nicht nur die Leben und die Gesundheit der eingesetzten Soldaten, sondern aufgrund des Luftkrieges vor allem auch zivile Opfer. Jedoch wurden nach Ende des Zweiten Weltkrieges und Ende des „Dritten Reichs“ die Bestimmungen des RVG, des WFVG sowie des EWFVG durch den Obersten Kontrollrat der Alliierten am 20. August 1946 aufgehoben. Dabei ließen sich die Alliierten von dem Gedanken leiten, dass die Kriegsopferversorgung, vor allem in der Form, wie sie in der NS-Zeit gesehen und gelebt wurde, Zeichen des deutschen Militarismus seien. Die Rentenzahlungen wurden gestoppt. Betroffene waren auf Sozialhilfe angewiesen.

Ein neuer Verband, der „Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands“ (VdK) bildete sich, der für die Belange der Kriegsinvaliden eintrat. Dieser Einfluss und die notwendige Bewältigung der neuerlichen Kriegsfolgen veranlasste die Regierung, am 20. Dezember 1950, rückwirkend zum 1. Oktober 1950, das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG) zu erlassen.

1945
-
dato

In Relation zum RVG weiterte das BVG die Leistungen der Heilfürsorge und der Berufsfürsorge deutlich aus: Invalide sollten so umfassend wie möglich betreut und so schnell wie möglich wieder in Arbeitsmarkt und Gesellschaft integriert werden. Der Fokus lag damit deutlich auf der Arbeitsmarktintegration. Verbunden mit nur geringen finanziellen Mitteln und dem Anreizeffekt, möglichst frühzeitig wieder einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, wurden die Renten niedrig gehalten.

1960 trat der Berufsschadenausgleich hinzu, um den individuellen beruflichen und wirtschaftlichen Schaden besser berücksichtigen zu können. Zudem wurden im Rahmen des Schwerstbeschädigtengesetzes Pflichteinstellungsquoten für private und öffentliche Arbeitgeber vorgesehen.

Erst mit dem wirtschaftlichen Aufschwung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde der Sozialstaat weiter ausgebaut und nach der Wiedervereinigung das in der Bundesrepublik geltende Sozialrecht auf das gesamtdeutsche Gebiet übertragen.

Soziale Entschädigung

Im Mittelpunkt der Sozialen Entschädigung steht nach 1945 die Versorgung der Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen. Hatte die Versorgungsverwaltung (bei größerem Gebietsumfang) 1924 reichsweit 2,4 Millionen Versorgungsberechtigte zu betreuen, sind es 1951 in Deutschland sogar 70 Prozent mehr Fälle (ca. 4,1 Millionen). Für die junge Bundesrepublik, erst recht für ein Flächenland wie Bayern, bedeutet dies eine Verwaltungsaufgabe gigantischen Ausmaßes. Ende 1956 zählt die Bayerische Staatsregierung im Freistaat rund 760.000 Versorgungsberechtigte. Knapp die Hälfte sind Kriegsbeschädigte, allein 35.000 Menschen kämpfen mit den Folgen einer kriegsbedingten Amputation.

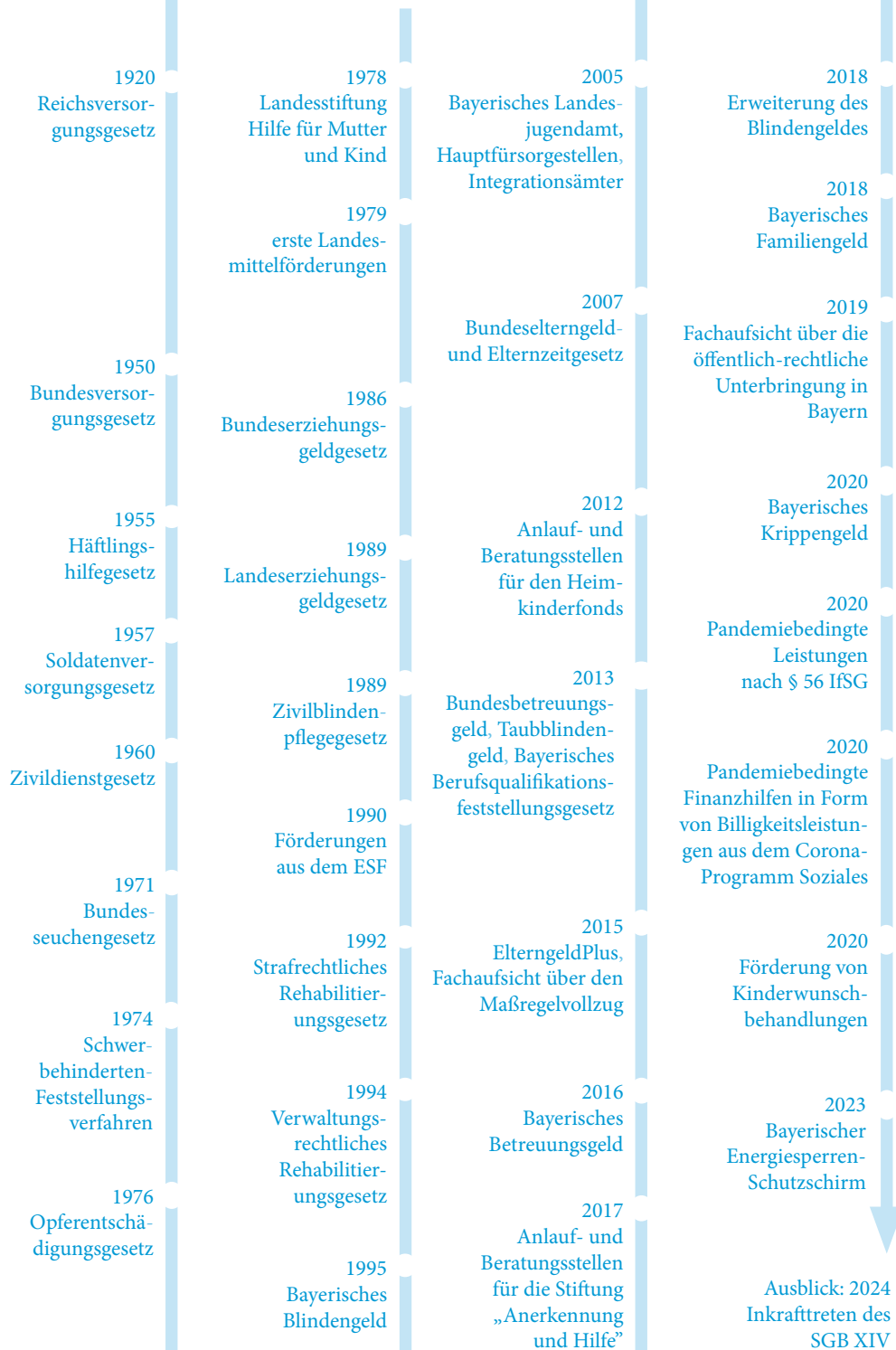
Für die Beschäftigten der Versorgungsverwaltung in Bayern bedeutet die Masse an Verfahren Schwerarbeit. Mit Sitz in München besteht das soziale Landesamt aus einem engmaschigen Behördennetz: an der Spitze das Landesversorgungsamt, ferner acht Versorgungsämter (die Vorläufer der heutigen ZBFS-Regionalstellen), Orthopädische Versorgungsstellen und viele weitere Dienststellen.

So leistet die Behörde zuverlässig die Entschädigungszahlungen von Beschädigten- und Hinterbliebenenrenten über die Versorgung mit Arm- und Beinprothesen bis zur Heil- und Krankenbehandlung in speziellen Krankenhäusern, -heilstätten und -kuranstalten und koordiniert die Rehabilitation.

Im Jahr 2020 – 100 Jahre nach dem Aufbau ihrer zivilen Behördenlandschaft – gibt es die klassische Versorgungsverwaltung nach wie vor: Wer dachte, in Europa würde ein ewiger Frieden herrschen, der die Versorgungsverwaltung obsolet machen würde, wurde spätestens durch den Angriffskrieg in der Ukraine zu Beginn des Jahres 2022 eines Besseren belehrt.

Im Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) erledigen hoch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bürgernah, kompetent und auf Basis heute digitalisierter Verwaltungsverfahren die Aufgaben der Sozialen Entschädigung und nicht nur der (klassischen) Kriegsopferversorgung.

Am Horizont sehen wir das wesentliche Inkrafttreten des SGB XIV zum 1. Januar 2024, das gleichzeitig Art. 1 des „Gesetzes zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts“ darstellt. Es soll eine Modernisierung des Sozialen Entschädigungsrechts insgesamt darstellen und nicht mehr vom „Regelfall“ des Kriegsbeschädigten ausgehen. Denn unabhängig der Gefahren von neuen kriegerischen Handlungen, auch auf dem europäischen Festland, überwiegen nunmehr Opfer von Gewalttaten und Terrorismus, an die ein modernes Entschädigungsrecht ausgerichtet werden muss.



Quellenverzeichnis:

- SWR2 extra: Der Erste Weltkrieg, Kriegskrüppel – Der Erste Weltkrieg und seine traumatischen Folgen; Prof. Wolfgang U. Eckart; Sendung vom 17. August 2014, 8:30 Uhr.
- Vom Militär-Invalidenhaus zur modernen Behindertenpolitik. 100 Jahre Kriegsopferversorgung und ihre sozialpolitischen Auswirkungen in Deutschland und Österreich; Lukas Grawe, Herbert Obinger; in Zeitschrift für Sozialreform, 2020, 129.
- Gewerkschaft der Sozialverwaltung; Sonderausgabe 100 Jahre Versorgungsverwaltung.
- 50 Jahre Kriegsopferversorgung in Bayern, 1945 - 1995; Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth
E-Mail: poststelle@zbf.s.bayern.de
Druck: Druckerei Schmidt & Buchta GmbH & Co. KG, Helmbrechts
Bildnachweis Titel: ZBFS, stock.adobe.com/Drobot Dean
Satz und Layout: Pressestelle ZBFS
Stand: April 2023

Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.zbfs.bayern.de.
Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren.
Kosten abhängig vom Netzbetreiber.



Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.